

Original

**Arbeitskreis klinische Studien in onkologischen und hämatologischen  
Praxen e.V.  
(im folgenden „Verein“)  
Satzung**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

**Arbeitskreis klinische Studien in onkologischen und hämatologischen  
Praxen**

1. Der Verein soll nach der Gründungsversammlung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein seinen Namen mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

**§ 2**

**Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und des öffentlichen Gesundheitswesens und Unterstützung der medizinischen Forschung durch Dritte auf dem Gebiet der Onkologie.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen von Vortragsreihen und Seminaren, Informationsaustausch, Einführung in neue Techniken, Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie deren Koordinierung unter Nutzung verschiedener Medien wie z.B. Nutzung einer Internetplattform
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.

5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe geldliche Zuwendungen begünstigt werden. Auslagenersatz an Mitglieder ist erlaubt.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können praktizierende Internisten mit Schwerpunkt im Bereich der medizinischen Onkologie werden, die in eigener Praxis tätig sind.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei schriftlichem Widerspruch gegen die Entscheidung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Verein anderweitig erheblichen Schaden zufügt.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Vorstandsversammlung mitzuteilen. Bei schriftlichem Widerspruch gegen die Entscheidung entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge oder sonstige Leistungen nicht erstattet.
8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### **§ 4**

#### **Fördermitglieder**

1. Natürliche oder juristische Personen, die die Voraussetzungen von § 3 Absatz 1 nicht erfüllen, können den Antrag auf Aufnahme als Fördermitglieder stellen.
2. Fördermitglieder haben weder in der Mitgliederversammlung noch in sonstigen Gremien des Vereins Anwesenheits-, Stimm- oder sonstige Rechte. Auf Einladung können Sie an Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

## **§ 5**

### **Organe**

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Daneben werden zu einzelnen Themen- und Forschungsbereichen nach Bedarf Kompetenzgruppen gebildet. Die Kompetenzgruppen und deren Sprecher sind keine förmlichen Organe des Vereins.

## **§ 6**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Er besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schriftführer,
  - dem Schatzmeister,
3. Soweit der Verein zu einzelnen Themenbereichen Kompetenzgruppen errichtet, sind die Sprecher der Kompetenzgruppen berechtigt, beratend an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
4. Der Verein wird durch den Vorsitzenden sowie ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet in jedem Falle mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
6. Für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes vor Beendigung der Amtszeit ist der Vorstand durch Nachwahl zu ergänzen.

7. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und alle in diesen Rahmen fallenden Geschäfte zu erledigen. Ferner hat er die Verwendung der Vereinsmittel zu kontrollieren und den Haushaltsentwurf zu erarbeiten und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
8. Die Tätigkeit des Vorstandes wird nicht vergütet. Notwendige Auslagen, die im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit stehen, werden aus Vereinsmitteln ersetzt.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Die Wahl des Vorstandes
  - b. Die Verabschiedung des Haushaltes
  - c. Die Benennung der Rechnungsprüfer
  - d. Die Genehmigung der Jahresrechnung
  - e. Entlastung des Vorstandes
  - f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - g. Beschlussfassung in Mitgliedsangelegenheiten
  - h. Sonstige Beschlussfassung auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn dies von einem Viertel der Mitglieder gewünscht wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von wenigstens vier Wochen einberufen.
4. Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der

Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vereinsmitglieder. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Die Mitglieder können ihre Stimme auch per Briefwahl abgeben.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem jeweiligen Schriftführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

## **§ 8**

### **Kompetenzgruppen**

1. Zur effizienten Bearbeitung einzelner dem Vereinszweck dienender Projekte werden Kompetenzgruppen gebildet.
2. Die Kompetenzgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Der Sprecher ist berechtigt, beratend an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

## **§ 9**

### **Aufbringung von Vereinsmitteln**

Die Vereinsmittel sollen durch Mitgliederbeiträge und Spenden aufgebracht werden. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge für Mitglieder und Fördermitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## **§ 10**

### **Haushalt**

1. Der Vorstand hat die Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist auf Verlangen der Mitgliederversammlung durch einen unabhängigen Rechnungsprüfer zu prüfen.
2. Der Vorstand hat den von ihm aufgestellten Haushaltsentwurf für das kommende Kalenderjahr der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## § 11

**Auflösung**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. In diesem Fall gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebshilfe e.V. zwecks Verwendung für die medizinische Forschung.

## § 12

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen ist.

02.10.05

Original webster

brgg. Gadenungsd.

# ARBEITSKREIS KLINISCHE STUDIEN

1. Vorsitzender: Prof. Dr. Hans  
Tesch

Büro: c/o Prof. Dr. Hans Tesch  
Im Prüfling 17-19, 60389  
Frankfurt Tel: 069 56005623,  
Fax: 069 56005625 email:

## Protokoll

der außerordentlichen Mitgliederversammlung am  
25.03.2006, 10:00, Berlin

Anwesende: es waren 18 Mitglieder anwesend, Namen siehe  
Anwesenheitsliste (Anhang 1)

Versammlungsleiter: Prof. Hans Tesch  
Protokollführerin: Allison Fidler-Lehn

### Tagesordnung:

1. Einleitung
2. Satzungsänderung
3. Bisherige Maßnahmen zur Strukturierung
  - a. Konzeption des EDV Grundkonzeptes der Verwaltung der Mitglieder und Studien (IOMEDICO Groupware – kostenlos)
  - b. Schulung der Study nurses
  - c. geplant: Schulungs-Wochenende "Optimierung klinischer Studien in der eigenen Praxis" für Ärzte
  - d. Einrichtung der Studienarbeitsgruppen

e. geplant: Wochenend-Workshops der AG's zu Tumorentitäten

#### 4. Erste Studienvorschläge

a. Erbimox

b. Colon-Ca und Mamma-Ca Register

### 1. Einleitung

Prof. Tesch begrüßt die Anwesenden und bedankt sich für die Teilnahme an der Sitzung. Dr. Tessen erklärt, dass ihm die Stimmen von 12 Mitgliedern, die nicht anwesend sein konnten, übertragen worden sind (siehe Anhang 2).

Prof. Tesch erklärt die Sitzung für Quorum, 1/3 aller Mitglieder sind persönlich anwesend. Er stellt den fristgemäßen Eingang der Einladung und die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

Prof. Tesch berichtet kurz von der bisherigen Arbeit des Arbeitskreises und darüber, weshalb die Satzungsänderung nötig geworden ist.

### 2. Satzungsänderung

Prof. Tesch stellt alle empfohlenen Satzungsänderungen im einzelnen vor (siehe Anhang 3). Es wird öffentlich per Handzeichen über die Satzungsänderungen abgestimmt. Mit 18 Ja-Stimmen, keine Gegenstimmen und keine Enthaltungen werden alle Satzungsänderungen angenommen.

### 3. Maßnahmen zur Strukturierung

1. IOMEDICO Groupware: Dr. Marschner stellt die Software der Iomedico vor, die zur Mitgliederverwaltung verwendet werden wird. Diese Software wird nur auf dem Server bei der Vereinsverwaltung installiert, die Mitglieder müssen keine neue Software installieren.



2. **Kurs Studienassistent/in im Prüfzentrum:** Prof. Tesch stellt den Kurs vor und teilt an allen Anwesenden die Einladungen dazu aus. Da nur 50 Plätze vergeben werden können, wird beschlossen, die Teilnahme nach Eingang der Anmeldung festzulegen. Mitarbeiter/innen von Vereinsmitglieder werden vorrangig behandelt.
3. **Schulungswochenende für Ärzte:** Die Schulung soll Hilfestellungen bei der Durchführung von klinischen Studien wie etwa: Delegation von Arbeit, Logistische Unterstützung durch EDV-Datenbanken und ähnliches bieten. Viele Teilnehmer zeigten daran Interesse, ein Vorschlag dazu wird ausgearbeitet werden.
4. **Einrichtung der Kompetenzgruppen:** Damit sich die Kompetenzgruppen sich bilden und ihre Arbeit aufnehmen können, wird in den nächsten Tagen ein Brief an alle Mitglieder verschickt. Darin sollen an einer Mitarbeit Interessierte gebeten werden, sich bei Fr. Fidler-Lehn zu melden. Der Vorstand wird zwischenzeitlich Arbeitshilfen und -anweisungen ausarbeiten und allen Kompetenzgruppen zur Verfügung stellen.
5. **Workshops für Arbeitsgruppen:** Die Arbeitsgruppen sollen sich mindestens 1 Mal pro Jahr treffen. Die dabei entstehenden Kosten sollen möglichst vom Verein getragen werden.

## 6. Erste Studienvorschläge

Prof. Tesch stellt kurz die ersten Studien, die dem Arbeitskreis zur Begutachtung eingereicht wurden, kurz vor.

## 7. Verschiedenes

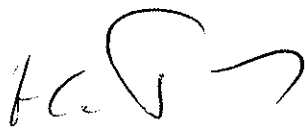
1. **Homepage:** Fr. Fidler-Lehn stellt ein vorläufiges Konzept für die aufzubauende Homepage vor. Neben einem frei zugänglichen Bereich mit Dokumenten wie Satzung, Mitgliedsantrag und Informationen zum Arbeitskreis, wird es einen geschlossenen Mitgliederbereich geben. Hier werden alle eingereichten Studien – namentlich nach Tumorentitäten aufgelistet – und andere sensible Daten und Dokumente des Arbeitskreises verfügbar sein.

2. Änderung Mitgliedsantrag: Es wird von verschiedenen Mitgliedern gefordert, auf dem Mitgliedsantrag die neue Berufsbezeichnung ‚Hämatologie und Onkologie‘ aufzunehmen.

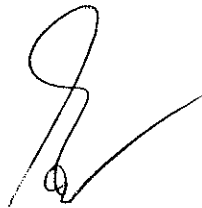
Es gab keine weiteren Wortmeldungen.

Ende der Versammlung: 11:00 Uhr

Frankfurt den 27.03.2006



1. Vorsitzender



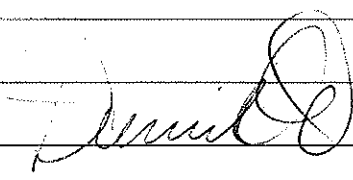
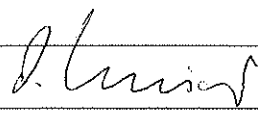
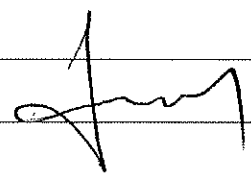
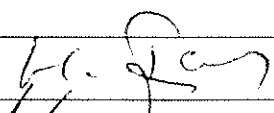
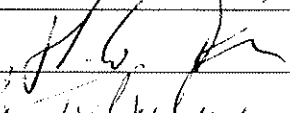
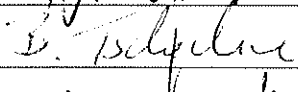
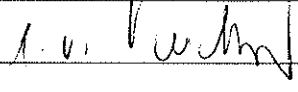
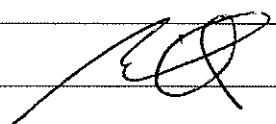
Schriftführer



Protokollführerin

## Anhang 1: Anwesenheitsliste

Vorname	Nachname	Unterschrift
Gerold	Baake	
Michael	Baldus	
Hans Peter	Böck	
Hans-Jörg	Cordes	
Hermann	Dietzfelbinger	<i>H. Dietzfelbinger</i>
Gabriele	Doering	
Henning	Eschenburg	<i>H. Eschenburg</i>
Thomas	Fietz	
Werner	Freier	
Matthias	Groschek	<i>M. Groschek</i>
Ralf	Grunewald	
Hans-Jürgen	Hurtz	
Georg	Jacobs	
Klaus Maria	Josten	
Andreas	Karcher	
Uwe	Keppler	
Manfred	Kindler	
Markus	Klein	
Wolfgang	Knauf	<i>W. Knauf</i>
Jan	Knoblich	<i>J. Knoblich</i>
Ursula	Koch	
Georg	Köchling	<i>G. Köchling</i>
Ekkehart	Ladda	
Gerd	Lautenschläger	<i>G. Lautenschläger</i>
Christian	Lerchenmüller	
Norbert	Marschner	<i>N. Marschner</i>
Lothar	Müller	
Sigrun	Müller-Hagen	
Helmut	Oettle	

Vorname	Nachname	Unterschrift
Friedrich	Overkamp	
Paulo	Paides	
Daniel	Reschke	
Yolanda	Rodemer	
Biegfried	Rösel	
Roland	Rudolph	
Christoph	Salat	
Alexander	Scherpe	
Georg C.	Schliesser	
Jan	Schröder	
Ingo	Schwaner	
Peter Florian	Schwindt	
Johannes	Selbach	
Claus-Christoph	Steffens	
Hans Tilman	Steinmetz	
Oliver	Stötzer	
Herlbert	Strotkötter	
Hans	Tesch	
Hans Werner	Tessen	
Barbara	Tschechne	
Ulla	von Verschuer	
Jürgen	Wehmeyer	
Jochen	Wilke	

# ARBEITSKREIS KLINISCHE STUDIEN

in onkologischen und hämatologischen Praxen

1. Vorsitzender: Prof. Dr. Hans Tesch  
Büro: c/o Prof. Dr. Hans Tesch  
Im Prülling 17-19, 60389 Frankfurt  
Tel: 069 56005623, Fax: 069 56005625  
email: chop.fidler-lehn@telemed.de

Anlage zum Protokoll vom 25.03.2006

Wortlaut der Satzungsänderungen vom 13.03.2006

§3, Abs. 2:

Vorher: Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei schriftlichem Widerspruch gegen die Entscheidung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Nachher: Über die Aufnahme, die mündlich und schriftlich beantragt werden kann, entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag wird an die Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes gerichtet. Bei schriftlichem Widerspruch gegen die Entscheidung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§3, Abs. 4:

Vorher: Der Austritt kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erklärt werden.

Nachher: Die Austrittserklärung ist schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende an die Geschäftsstelle des Vereins zu Händen des Vorstandes zu richten.

§4, Abs. 1:

Vorher: Natürliche oder juristische Personen, die die Voraussetzungen von § 3 Absatz 1 nicht erfüllen, können den Antrag auf Aufnahme als Fördermitglieder stellen.

Nachher: Natürliche oder juristische Personen, die die Voraussetzungen von § 3 Absatz 1 nicht erfüllen, können den schriftlichen Antrag auf Aufnahme, gerichtet an den Vorstand, als Fördermitglieder stellen.

**§4, Abs. 3:**

Neue Einfügung: Die Austrittserklärung ist schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende an die Geschäftsstelle des Vereins zu Händen des Vorstandes zu richten.

**§7, Abs. 6:**

Der Satz ‚Die Mitglieder können ihre Stimme auch per Briefwahl abgeben‘ entfällt.

**§8, Abs. 1:**

Vorher: Zur effizienten Bearbeitung einzelner dem Vereinszweck dienender Projekte werden Kompetenzgruppen gebildet.

Nachher: Zur effizienten Bearbeitung einzelner dem Vereinszweck dienender Projekte werden Kompetenzgruppen gebildet. Die Kompetenzgruppen werden aus den Mitgliedern des Vereins gebildet. Jedes Mitglied ist berechtigt, in den Kompetenzgruppen mitzuarbeiten. Die Mitglieder sind berechtigt, in mehreren Kompetenzgruppen mitzuarbeiten.

**§11, Abs. 1:**

Vorher: Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. In diesem Fall gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren.


Nachher: Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. In diesem Fall sind der 1. Vorsitzender und der stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

10.7.06 

Prof. Dr. Hans Fesch  
1. Vorsitzender

Dr. Norbert Marschner  
Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Hans Werner Teisen  
Schatzmeister

  
Dr. Hans Jürgen Hurtz  
Schriftführer

Vorstehende Satzungsänderung wurde  
heute in das Vereinsregister eingetragen.  
Frankfurt (Main), 20. OKT. 2006  
Amtsgericht, Abteilung 73

 Justizangestellte